

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

58. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 26. Januar 2004

Nummer 2

INHALT

Tag		Seite
15. 1. 2004	<b>Neubekanntmachung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen . . . . .</b> 31210 01	7
12. 1. 2004	Niedersächsische Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes (NDVO FoVG) . . . . . 79100 (neu), 79100 00 02	15
14. 1. 2004	Verordnung zur Berechnung der Finanzhilfe für berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft (FHB-VO) . . . . . 22410 (neu)	17
19. 1. 2004	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Niedersächsische Landesgesundheitsamt . . . . . 20220 01 51	20

**Neubekanntmachung  
des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung  
der Juristinnen und Juristen**

**Vom 15. Januar 2004**

Aufgrund des Artikels 18 des Haushaltbegleitgesetzes 2004 vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 446) wird nachstehend der Wortlaut des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen vom 22. Oktober 1993 (Nds. GVBl. S. 449) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung

des Gesetzes vom 16. Oktober 1996 (Nds. GVBl. S. 430),

des Gesetzes vom 24. Januar 2001 (Nds. GVBl. S. 14),

des Gesetzes vom 18. September 2001 (Nds. GVBl. S. 614),

des Artikels 1 des Gesetzes vom 18. September 2003 (Nds. GVBl. S. 346) und

des Artikels 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 446)

bekannt gemacht.

Hannover, den 15. Januar 2004

**Niedersächsisches Justizministerium**

Heister-Neumann

Ministerin

**Niedersächsisches Gesetz  
zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG)  
in der Fassung vom 15. Januar 2004**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

**Studium und erste Prüfung**

- § 1 Studienzeit
- § 1a Zwischenprüfung
- § 2 Erste Prüfung
- § 3 Bestandteile und Gegenstände der Pflichtfachprüfung
- § 4 Zulassung zur Pflichtfachprüfung
- § 4a Schwerpunktbereichsprüfung

Zweiter Abschnitt

**Vorbereitungsdienst und zweite Staatsprüfung**

- § 5 Aufnahme in den Vorbereitungsdienst; Rechte und Pflichten
- § 6 Ziel der Ausbildung
- § 7 Vorbereitungsdienst
- § 8 Beendigung des Vorbereitungsdienstes
- § 9 Bestandteile und Gegenstände der zweiten Staatsprüfung
- § 10 Wirkung der zweiten Staatsprüfung

Dritter Abschnitt

**Verfahren in den Staatsprüfungen,  
Zeugnis über die erste Prüfung**

- § 11 Landesjustizprüfungsamt
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnoten
- § 13 Prüfungsentscheidungen und Einwendungen
- § 14 Bestehen der Staatsprüfungen
- § 15 Täuschungsversuch und Ordnungsverstoß
- § 16 Versäumnis und Unterbrechung
- § 17 Wiederholung der Staatsprüfungen
- § 18 Freiversuch
- § 19 Wiederholung der Pflichtfachprüfung zur Notenverbesserung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Vierter Abschnitt

**Ergänzende Vorschriften, Schlussvorschriften**

- § 21 Verordnungsermächtigungen
- § 22 Beirat für Fragen der anwaltsspezifischen Ausbildung und Prüfung
- § 23 Außer-Kraft-Treten bisherigen Rechts
- § 24 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt  
Studium und erste Prüfung

§ 1

Studienzeit

(1) Das rechtswissenschaftliche Studium einschließlich der ersten Prüfung umfasst in der Regel viereinhalb Jahre (Regelstudienzeit).

(2) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst wird auf Antrag mit einem halben oder einem Jahr auf das Studium angerechnet.

§ 1 a

Zwischenprüfung

(1) <sup>1</sup>Mit einer Zwischenprüfung durch die Hochschule wird festgestellt, ob die für die weitere Ausbildung erforderliche fachliche Qualifikation besteht. <sup>2</sup>Die Gegenstände der Zwischenprüfung sind unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes den Pflichtfächern der Pflichtfachprüfung zu entnehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung ist studienbegleitend auszugestalten. <sup>2</sup>Ihr soll ein Leistungspunktsystem nach § 15 Abs. 3 des Hochschulrahmengesetzes zugrunde gelegt werden. <sup>3</sup>Ihr Bestehen setzt mindestens eine erfolgreiche Hausarbeit in einem der Pflichtfächer sowie je eine erfolgreiche Aufsichtsarbeit in jedem Pflichtfach voraus. <sup>4</sup>Wer die geforderten Leistungsnachweise ohne wichtigen Grund mit Ablauf des vierten Semesters nicht erbracht hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) <sup>1</sup>Die juristischen Fakultäten erlassen zu den Einzelheiten der Prüfungsanforderungen und des Prüfungsverfahrens Zwischenprüfungsordnungen, die der Genehmigung des Justizministeriums bedürfen. <sup>2</sup>Für jeden geforderten Leistungsnachweis ist für den Fall einer Bewertung mit „nicht bestanden“ mindestens eine Wiederholungs- oder gleichwertige Ausgleichsmöglichkeit bis zum Ablauf des vierten Semesters vorzusehen. <sup>3</sup>Prüfungsanforderungen und -verfahren sowie das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die geforderten Leistungsnachweise mit Ablauf des dritten Semesters erbracht werden können. <sup>4</sup>Die Zwischenprüfungsordnung kann vorsehen, dass Prüfungsleistungen von nur einer Person bewertet werden. <sup>5</sup>Ein Freiversuch darf nicht vorgesehen werden.

(4) Im Übrigen sind auf den Erlass der Zwischenprüfungsordnungen die allgemeinen Vorschriften des Hochschulrechts anwendbar.

§ 2

Erste Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die erste Prüfung besteht aus einer staatlichen Pflichtfachprüfung und einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung. <sup>2</sup>In der ersten Prüfung werden die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen berücksichtigt. <sup>3</sup>Die erste Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann, in den Prüfungsfächern einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Grundlagen über die erforderlichen Kenntnisse verfügt und damit für den juristischen Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist.

(2) Die erste Prüfung hat bestanden, wer die Pflichtfachprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung bestanden hat.

§ 3

Bestandteile und Gegenstände der Pflichtfachprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Pflichtfachprüfung besteht aus sechs Aufsichtsarbeiten und einer abschließenden mündlichen Prüfung. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung besteht aus einem Vortrag und drei Prüfungsgesprächen.

(2) <sup>1</sup>Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts sowie die Kernbereiche des jeweils zugehörigen Verfahrensrechts. <sup>2</sup>Zu den Kernbereichen gehören die jeweiligen europarechtlichen Bezüge. <sup>3</sup>Die Pflichtfächer schließen die rechtswissenschaftlichen Methoden und die philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen ein.

§ 4

Zulassung zur Pflichtfachprüfung

(1) Zur Pflichtfachprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer

1. a) an einer rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung, in der geschichtliche, philosophische oder soziale Grundlagen des Rechts und die Methodik seiner Anwendung exemplarisch behandelt werden,
- b) an der Zwischenprüfung,
- c) an je einer Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht,
- d) an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs und
- e) an einer Lehrveranstaltung für Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften

mit Erfolg teilgenommen hat,

2. während der vorlesungsfreien Zeit ein vier Wochen dauerndes Praktikum jeweils bei
  - a) einem Amtsgericht,
  - b) einer Verwaltungsbehörde und
  - c) einem Rechtsanwaltsbüro oder der Rechtsabteilung eines Wirtschaftsunternehmens, einer Gewerkschaft, eines Arbeitgeberverbandes oder einer Körperschaft wirtschaftlicher oder beruflicher Selbstverwaltung
 abgeleistet hat und
3. in dem Zeitpunkt der Antragstellung sowie in dem unmittelbar vorausgegangenen Semester an einer Universität in Niedersachsen im Fach Rechtswissenschaften eingeschrieben war.

(2) <sup>1</sup>Zur Pflichtfachprüfung wird auf Antrag frühzeitig zugelassen, wer

1. mindestens sechs Semester Rechtswissenschaften ohne Unterbrechung studiert hat und
2. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. a bis c sowie Nrn. 2 und 3 erfüllt.

<sup>2</sup>Im Fall der frühzeitigen Zulassung können die Aufsichtsarbeiten in zwei Prüfungsdurchgängen angefertigt werden; dabei dürfen die Aufsichtsarbeiten eines Pflichtfachs nicht auf zwei Prüfungsdurchgänge verteilt werden. <sup>3</sup>Die letzte Aufsichtsarbeit muss spätestens in dem Prüfungsdurchgang angefertigt werden, der sich an das achte Fachsemester eines ununterbrochenen rechtswissenschaftlichen Studiums anschließt. <sup>4</sup>Ist dies wegen einer Unterbrechung aus wichtigem Grund (§ 16 Abs. 1) nicht möglich, so ist die letzte Aufsichtsarbeit im darauf folgenden Prüfungsdurchgang anzufertigen. <sup>5</sup>Zur mündlichen Prüfung wird der Prüfling erst geladen, wenn auch die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. d und e erfüllt sind.

(3) Studierende der juristischen Fakultät der Universität Osnabrück müssen mit Erfolg an der wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzausbildung der juristischen Fakultät anstelle der Veranstaltung nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. e teilgenommen haben.

(4) <sup>1</sup>Von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 2 können aus wichtigem Grund Ausnahmen zugelassen werden. <sup>2</sup>Die Zulassungsvoraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d muss nicht erfüllen, wer das Praktikum nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b oder c bei einer fremdsprachig arbeitenden Institution abgeleistet oder auf andere Weise rechtswissenschaftlich ausgerichtete Fremdsprachenkenntnisse erworben hat. <sup>3</sup>Die Zulassungsvoraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. e muss nicht erfüllen, wer in einem anderen Studiengang mit Erfolg an einer Veranstaltung teilgenommen hat, in der wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche Kenntnisse vermittelt wurden.

(5) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer nach den für sein bisheriges rechtswissenschaftliches Studium geltenden Rechtsvorschriften den Prüfungsanspruch verloren hat.

#### § 4 a

##### Schwerpunktbereichsprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts. <sup>2</sup>Die oder der Studierende muss in dem gewählten Schwerpunktbereich Lehrveranstaltungen von insgesamt mindestens 16 Semesterwochenstunden belegen.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfung trägt der Breite des Schwerpunktbereichs angemessene Rechnung. <sup>2</sup>Sie besteht aus einer Studienarbeit mit einer Bearbeitungszeit von mindestens vier Wochen und mindestens einer weiteren Leistung. <sup>3</sup>Für die Prüfung wird eine Prüfungsgesamtnote gebildet. <sup>4</sup>Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Bildung der Prüfungsgesamtnote erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>5</sup>Die Vorschriften des Dritten Abschnitts finden auf die Schwerpunktbereichsprüfung keine Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Die juristischen Fakultäten bestimmen durch Prüfungsordnungen die Schwerpunktbereiche sowie die Einzelheiten der Prüfungsanforderungen und des Prüfungsverfahrens. <sup>2</sup>In der Prüfungsordnung kann bestimmt werden, dass Prüfungsleistungen nur von einer Person bewertet werden, wenn sichergestellt ist, dass die von dieser Person allein bewerteten Prüfungsleistungen nicht mehr als 50 vom Hundert der Prüfungsgesamtnote ausmachen. <sup>3</sup>Ein Freiversuch muss nicht vorgesehen werden. <sup>4</sup>Im Übrigen gelten für den Erlass der Prüfungsordnungen die allgemeinen Vorschriften des Hochschulrechts.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung des Justizministeriums. <sup>2</sup>Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Prüfungsordnung die erforderliche Gleichwertigkeit der Schwerpunktbereiche und Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen nicht gewährleistet.

### Zweiter Abschnitt

#### Vorbereitungsdienst und zweite Staatsprüfung

##### § 5

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst; Rechte und Pflichten

(1) <sup>1</sup>Wer die erste Prüfung bestanden hat, wird auf Antrag nach Maßgabe der Bestimmungen über Zulassungsbeschränkungen zum juristischen Vorbereitungsdienst zugelassen, in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis zum Land aufgenommen und führt die Dienstbezeichnung „Referen-

darin“ oder „Referendar“. <sup>2</sup>In den Vorbereitungsdienst nicht aufgenommen wird, wer persönlich ungeeignet ist; die Ungeeignetheit kann sich insbesondere aus einem Verbrechen oder einem vorsätzlich begangenen Vergehen ergeben. <sup>3</sup>Wer einen Teil des Vorbereitungsdienstes in einem anderen Land abgeleistet hat, darf nur aufgenommen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt; ist schon mehr als die Hälfte des Vorbereitungsdienstes abgeleistet, so setzt die Aufnahme das Vorliegen eines zwingenden persönlichen Grundes voraus. <sup>4</sup>Wer bereits in einem anderen Land eine Prüfungsleistung erbracht hat, kann nicht mehr aufgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Für die Rechte und Pflichten der Referendarinnen und Referendare einschließlich des Disziplinar- und des Personalvertretungsrechts und für die Beendigung des Vorbereitungsdienstes finden die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 61 Abs. 2 und des § 65 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) entsprechende Anwendung, soweit nicht durch dieses Gesetz etwas anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Die Referendarinnen und Referendare sind zu Beginn des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere ihrer Verschwiegenheitspflicht, zu verpflichten.

(3) <sup>1</sup>Referendarinnen und Referendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. <sup>2</sup>Sie besteht aus einem Grundbetrag in Höhe von 85 vom Hundert des höchsten nach dem Bundesbesoldungsgesetz geltenden Anwärtergrundbetrags; ferner werden in entsprechender Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes ein Familienzuschlag einer Richterin oder eines Richters der Besoldungsgruppe R 1 und, soweit einer Referendarin oder einem Referendar eine Ausbildungsstelle im Ausland zugewiesen ist, Kaufkraftausgleich gewährt. <sup>3</sup>Die Zahlung erfolgt jeweils zum letzten Tag eines Monats für den laufenden Monat; im Übrigen sind auf die Unterhaltsbeihilfe die besoldungsrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Beihilfen im Sinne des § 87 c NBG sowie eine jährliche Sonderzuwendung, vermögenswirksame Leistungen und Urlaubsgeld werden nicht gewährt.

(4) Referendarinnen und Referendaren ist entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet.

##### § 6

##### Ziel der Ausbildung

(1) Die Ausbildung in den Pflichtstationen hat das Ziel, die Referendarinnen und Referendare mit den richterlichen und staatsanwaltlichen Aufgaben, den Aufgaben des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes und der Anwaltschaft vertraut zu machen.

(2) Die Wahlstation dient der Vertiefung und der Ergänzung der Ausbildung sowie der Berufsfindung und der Vorbereitung auf die besonderen Anforderungen der beruflichen Tätigkeit, die die Referendarin oder der Referendar anstrebt.

##### § 7

##### Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in

1. fünf Monate bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen (erste Pflichtstation),
2. drei Monate bei einer Staatsanwaltschaft (zweite Pflichtstation),
3. drei Monate bei einer Verwaltungsbehörde (dritte Pflichtstation),
4. neun Monate bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt (vierte Pflichtstation) und

5. vier Monate in einem der Wahlbereiche
  - a) Zivil- und Strafrecht,
  - b) Staats- und Verwaltungsrecht,
  - c) Wirtschafts- und Finanzrecht,
  - d) Arbeits- und Sozialrecht und
  - e) Europarecht

nach Bestimmung der Referendarin oder des Referendars (Wahlstation).

(2) <sup>1</sup>Die Ausbildung kann in den letzten drei Monaten der vierten Pflichtstation bei einer Notarin oder einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist. <sup>2</sup>Die Ausbildung kann in drei zusammenhängenden Monaten der vierten Pflichtstation, in der Wahlstation sowie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch im Übrigen bei einer entsprechenden überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle stattfinden, soweit eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

(3) <sup>1</sup>Die Ausbildung in der dritten Pflichtstation oder in den Wahlbereichen Staats- und Verwaltungsrecht sowie Europarecht der Wahlstation kann bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer stattfinden. Erfolgt die Ausbildung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer in der dritten Pflichtstation, so muss die Ausbildung in der Wahlstation bei einer Verwaltungsbehörde stattfinden.

(4) Die Ausbildung im Wahlbereich kann an einer juristischen Fakultät in einem auf den Wahlbereich ausgerichteten, für die Referendarausbildung geeigneten, praxisbezogenen Ausbildungsprogramm stattfinden.

(5) Auf Antrag kann eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung

1. für den gehobenen Justizdienst mit drei Monaten auf die erste Pflichtstation angerechnet werden und
2. für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst die dritte Pflichtstation ersetzen.

## § 8

### Beendigung des Vorbereitungsdienstes

(1) Eine Referendarin oder ein Referendar kann unbeschadet der nach § 5 Abs. 2 Satz 1 entsprechend anzuwendenden allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften entlassen werden, wenn

1. sie oder er sich als ungeeignet erweist, den Vorbereitungsdienst fortzusetzen, weil insbesondere während des Vorbereitungsdienstes ein Umstand eintritt oder nachträglich bekannt wird, der die Versagung der Einstellung in den Vorbereitungsdienst rechtfertigen würde, oder
2. im Hinblick auf die Prüfungsanforderungen kein hinreichender Fortschritt in der Ausbildung festzustellen ist, weil insbesondere in zwei Ausbildungsabschnitten keine ausreichenden Leistungen erzielt wurden.

(2) <sup>1</sup>Eine Referendarin oder ein Referendar soll entlassen werden, wenn sie oder er die Wiederholungsprüfung in zwei aufeinander folgenden Prüfungsdurchgängen aus wichtigem Grund (§ 16 Abs. 1) unterbricht. <sup>2</sup>Prüfungsdurchgänge in Zeiten des Mutterschutzes oder der Elternzeit bleiben außer Betracht. <sup>3</sup>Der Anspruch auf Durchführung der Wiederholungsprüfung bleibt unberührt.

## § 9

### Bestandteile und Gegenstände der zweiten Staatsprüfung

(1) <sup>1</sup>Die zweite Staatsprüfung besteht aus acht Aufsichtsarbeiten und einer abschließenden mündlichen Prüfung. <sup>2</sup>Die

mündliche Prüfung besteht aus einem Aktenvortrag und vier Prüfungsgesprächen.

(2) Die schriftlichen Leistungen beziehen sich auf die Ausbildung bei den Pflichtstationen; die mündlichen Leistungen beziehen sich auf die gesamte Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung der Wahlstation.

## § 10

### Wirkung der zweiten Staatsprüfung

(1) Mit dem Bestehen der zweiten Staatsprüfung werden die Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst sowie die Befugnis erlangt, die Bezeichnung „Assessorin“ oder „Assessor“ zu führen.

(2) Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf des Tages, an dem

1. das Bestehen der zweiten Staatsprüfung oder
2. das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung

bekannt gegeben wird.

## Dritter Abschnitt

### Verfahren in den Staatsprüfungen, Zeugnis über die erste Prüfung

## § 11

### Landesjustizprüfungsamt

(1) <sup>1</sup>Das Landesjustizprüfungsamt nimmt die Pflichtfachprüfung und die zweite juristische Staatsprüfung (Staatsprüfungen) ab. <sup>2</sup>Es stellt die schriftlichen Prüfungsaufgaben und bestimmt aus seinen Mitgliedern die Prüfenden, die die schriftlichen Arbeiten bewerten, und die, die dem für die mündliche Prüfung gebildeten Prüfungsausschuss angehören. <sup>3</sup>Es trifft alle Entscheidungen, die außerhalb der mündlichen Prüfung ergehen und keine endgültige Beurteilung von Prüfungsleistungen enthalten. <sup>4</sup>Das Landesjustizprüfungsamt stellt die Zeugnisse über das Bestehen der Staatsprüfungen aus und nimmt darin die jeweils zu bildende Prüfungsgesamtnote auf.

(2) <sup>1</sup>Wenn die Pflichtfachprüfung in Niedersachsen bestanden wurde, bildet das Landesjustizprüfungsamt bei Bestehen der ersten Prüfung die Prüfungsgesamtnote und stellt das Zeugnis aus. <sup>2</sup>In das Zeugnis sind neben der Prüfungsgesamtnote der ersten Prüfung die Prüfungsgesamtnoten der Pflichtfachprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung aufzunehmen.

(3) Die Mitglieder des Landesjustizprüfungsamtes sind in der Beurteilung von Prüfungsleistungen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

## § 12

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnoten

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Bildung der Prüfungsgesamtnoten erfolgt nach Maßgabe der in § 4 a Abs. 2 Satz 4 genannten Verordnung.

(2) In die Prüfungsgesamtnote der Pflichtfachprüfung gehen die Bewertungen der Aufsichtsarbeiten, des Vortrags und der Prüfungsgespräche mit je 10 vom Hundert ein.

(3) In die Prüfungsgesamtnote der ersten Prüfung geht die Prüfungsgesamtnote der Pflichtfachprüfung mit 70 vom Hundert und die Prüfungsgesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 vom Hundert ein.

(4) In die Prüfungsgesamtnote der zweiten Staatsprüfung gehen

1. die Bewertungen der Aufsichtsarbeiten mit je 7,5 vom Hundert,
2. die Bewertung des Aktenvortrages mit 12 vom Hundert und
3. die Bewertungen der Prüfungsgespräche mit je 7 vom Hundert

ein.

(5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann von der für die Staatsprüfungen errechneten Prüfungsgesamtnote bis zu einem Punkt abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks aller Prüfungsleistungen den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat. <sup>2</sup>In der zweiten Staatsprüfung sind auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen.

### § 13

#### Prüfungentscheidungen und Einwendungen

(1) <sup>1</sup>Jede schriftliche Prüfungsleistung wird von zwei Mitgliedern des Landesjustizprüfungsamtes nacheinander bewertet. <sup>2</sup>In der Pflichtfachprüfung soll nach Möglichkeit ein Mitglied des wissenschaftlichen Personals der juristischen Fakultät einer niedersächsischen Hochschule beteiligt sein, das zur selbständigen Lehre in einem Pflichtfach berechtigt ist. <sup>3</sup>Weichen die Bewertungen nicht um mehr als drei Punkte voneinander ab und wird eine Einigung nicht erzielt, so gilt der Mittelwert. <sup>4</sup>Bei größeren Abweichungen setzt ein weiteres Mitglied die Note und Punktzahl fest; dabei kann es sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Punktzahl entscheiden.

(2) Für die sich bei der Anwendung des Absatzes 1 Satz 3 ergebenden Punktzahlen lautet die Note auf:

sehr gut	bei einer Punktzahl von 16,00 bis 18,00
gut	bei einer Punktzahl von 13,00 bis 15,99
vollbefriedigend	bei einer Punktzahl von 10,00 bis 12,99
befriedigend	bei einer Punktzahl von 7,00 bis 9,99
ausreichend	bei einer Punktzahl von 4,00 bis 6,99
mangelhaft	bei einer Punktzahl von 1,00 bis 3,99
ungenügend	bei einer Punktzahl von 0,00 bis 0,99.

(3) <sup>1</sup>Die übrigen Prüfungentscheidungen werden durch die Prüfungsausschüsse getroffen, die in der Pflichtfachprüfung aus drei und in der zweiten Staatsprüfung aus vier Mitgliedern einschließlich des vorsitzenden Mitgliedes bestehen. <sup>2</sup>Die Prüfungsausschüsse treffen ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit geben die für den Prüfling günstigeren Stimmen den Ausschlag. <sup>4</sup>Den Prüfungsausschüssen für die Pflichtfachprüfung soll nach Möglichkeit mindestens ein Mitglied des wissenschaftlichen Personals der juristischen Fakultät einer niedersächsischen Hochschule, das zur selbständigen Lehre in einem Pflichtfach berechtigt ist, den Prüfungsausschüssen für die zweite Staatsprüfung soll nach Möglichkeit eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt angehören.

(4) <sup>1</sup>Die Bewertungen der mündlichen Prüfungsleistungen werden mit der Verkündung der Prüfungsgesamtnote durch den Prüfungsausschuss erläutert. <sup>2</sup>Der Prüfling kann nur sofort eine mündliche Ergänzung verlangen.

(5) Einwendungen gegen Verwaltungsakte, denen eine Bewertung von Prüfungsleistungen zugrunde liegt, werden in einem Vorverfahren nachgeprüft.

### § 14

#### Bestehen der Staatsprüfungen

(1) <sup>1</sup>Die Pflichtfachprüfung ist bestanden, wenn

1. zwei Aufsichtsarbeiten mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind,
2. die Summe der Bewertungen der Aufsichtsarbeiten mindestens 21 Punkte ergibt und
3. die Prüfungsgesamtnote mindestens „ausreichend“ lautet.

<sup>2</sup>Im Fall der frühzeitigen Zulassung ist die Pflichtfachprüfung nicht bestanden, wenn die letzte Aufsichtsarbeit entgegen § 4 Abs. 2 Sätze 3 und 4 nicht rechtzeitig angefertigt wird.

(2) Die zweite Staatsprüfung ist bestanden, wenn

1. drei Aufsichtsarbeiten mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind,
2. die Summe der Bewertungen der Aufsichtsarbeiten mindestens 28 Punkte ergibt und
3. die Prüfungsgesamtnote mindestens „ausreichend“ lautet.

### § 15

#### Täuschungsversuch und Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Staatsprüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe Dritter oder sonstige Täuschung zu beeinflussen, so ist die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. <sup>2</sup>In leichten Fällen kann Nachsicht gewährt werden. <sup>3</sup>Im Fall eines schweren oder wiederholten Täuschungsversuchs ist die gesamte Staatsprüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Wird ein schwerer Täuschungsversuch nach der Verkündung der Prüfungsgesamtnote bekannt, so kann die betroffene Staatsprüfung innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) <sup>1</sup>Ein Prüfling, der erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann von der Fortsetzung der Anfertigung der Aufsichtsarbeit oder der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Wird der Prüfling von der Fortsetzung der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit ausgeschlossen, so gilt diese als mit „ungenügend“ bewertet. <sup>3</sup>Im Fall eines wiederholten Ausschlusses von der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit oder des Ausschlusses von der mündlichen Prüfung gilt die Staatsprüfung als nicht bestanden.

### § 16

#### Versäumnis und Unterbrechung

(1) <sup>1</sup>Der Prüfling kann die Staatsprüfung nach dem Zugang der Ladung zu den Aufsichtsarbeiten nur aus wichtigem Grund unterbrechen. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn der Prüfling nicht prüfungsfähig oder ihm das Erbringen der Prüfungsleistung nicht zumutbar ist. <sup>3</sup>Der Grund ist dem Landesjustizprüfungsamt unverzüglich anzuzeigen und unverzüglich glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Wird die Pflichtfachprüfung aus wichtigem Grund unterbrochen, so wird sie

1. mit der Neuanfertigung aller Aufsichtsarbeiten fortgesetzt, wenn noch nicht alle Aufsichtsarbeiten angefertigt worden sind,
2. mit der Neuanfertigung aller Aufsichtsarbeiten des zweiten Prüfungsdurchgangs fortgesetzt, wenn bei einer frühzeitigen Zulassung alle Aufsichtsarbeiten des ersten Prüfungsdurchgangs angefertigt worden sind, oder

3. mit der mündlichen Prüfung fortgesetzt, wenn bereits alle Aufsichtsarbeiten angefertigt worden sind.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 sind Aufsichtsarbeiten, die nach Absatz 4 Satz 1 oder nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 2 mit „ungenügend“ bewertet worden sind, nicht mehr anzufertigen.

(3) <sup>1</sup>Die aus wichtigem Grund unterbrochene zweite Staatsprüfung wird fortgesetzt

1. im nächsten Prüfungsdurchgang mit den noch nicht angefertigten Aufsichtsarbeiten und
2. mit der mündlichen Prüfung, wenn alle Aufsichtsarbeiten angefertigt worden sind.

<sup>2</sup>Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Eine Aufsichtsarbeit, die ohne wichtigen Grund nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert wird, gilt als mit „ungenügend“ bewertet. <sup>2</sup>Verweigert sich der Prüfling der mündlichen Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so ist die Staatsprüfung nicht bestanden.

#### § 17

##### Wiederholung der Staatsprüfungen

(1) Die Staatsprüfungen dürfen bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

(2) <sup>1</sup>Eine nochmalige Wiederholung der zweiten Staatsprüfung kann das Justizministerium gestatten, wenn die erfolglosen Prüfungen bei dem niedersächsischen Landesjustizprüfungsamt abgelegt worden sind und eine außergewöhnliche Beeinträchtigung der Referendarin oder des Referendars in dem zweiten Prüfungsverfahren vorgelegen hat. <sup>2</sup>Diese ist unverzüglich geltend zu machen. <sup>3</sup>Die nochmalige Wiederholung findet außerhalb des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses statt.

#### § 18

##### Freiversuch

(1) Eine nicht bestandene Pflichtfachprüfung gilt als nicht unternommen, wenn

1. die Zulassung zu der Prüfung nach ununterbrochenem rechtswissenschaftlichem Studium zu dem Prüfungsdurchgang beantragt worden ist, der sich an das achte Fachsemester anschließt, oder
2. eine frühzeitige Zulassung zur Prüfung erfolgt ist und die Zulassungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d und e vor Ablauf des achten Fachsemesters erfüllt werden.

(2) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis des Freiversuchs im Sinne des § 15 Abs. 1 zu beeinflussen, so gilt die Prüfung als unternommen.

#### § 19

##### Wiederholung der Pflichtfachprüfung zur Notenverbesserung

<sup>1</sup>Wer die Pflichtfachprüfung in Niedersachsen beim ersten Versuch bestanden hat, kann diese zur Verbesserung der Prüfungsgesamtnote einmal wiederholen. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen der Pflichtfachprüfung zu stellen; wird für die Wiederholungsprüfung eine Gebühr erhoben, so erfolgt die Zulassung erst nach deren Entrichtung. <sup>3</sup>Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.

#### § 20

##### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Geprüften haben das Recht, innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe der Entscheidung über das

Bestehen oder Nichtbestehen der Staatsprüfung ihre Prüfungsakten persönlich einzusehen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einsichtnahme ist eine Aufzeichnung über den Inhalt der Akten oder die Anfertigung auszugsweiser Abschriften der Beurteilungen zu gestatten. <sup>2</sup>Fotokopien sind nicht zulässig.

### Vierter Abschnitt

#### Ergänzende Vorschriften, Schlussvorschriften

#### § 21

##### Verordnungsermächtigungen

(1) Das Justizministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Verordnung ergänzende Vorschriften zu erlassen über

1. den Inhalt und die Ausgestaltung des Studiums, der praktischen Studienzeiten und der Fächer der Pflichtfachprüfung sowie die Feststellung der Studienzeiten,
2. die Gestaltung, den Inhalt und die Durchführung des Vorbereitungsdienstes einschließlich der zeitlichen Abfolge und Verlängerung der Stationen sowie des Vorbereitungsdienstes und über die Beurteilung der erbrachten Leistungen,
3. die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung zu den Staatsprüfungen, die Auswahl und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, die Prüfungsverfahren, die Feststellung der Prüfungsergebnisse sowie die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Wiederholung einer Staatsprüfung, insbesondere die Anrechnung einzelner Prüfungsleistungen.

(2) Das Justizministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung die Erhebung von Gebühren für die Wiederholung der Pflichtfachprüfung zur Notenverbesserung zu regeln.

#### § 22

##### Beirat für Fragen der anwaltspezifischen Ausbildung und Prüfung

(1) Das Justizministerium soll einen Beirat für Fragen der anwaltspezifischen Ausbildung und Prüfung einrichten.

(2) <sup>1</sup>In den Beirat sollen eine Vertreterin oder ein Vertreter

1. einer jeden Rechtsanwaltskammer in Niedersachsen,
2. der Justizverwaltung und
3. der juristischen Fakultäten in Niedersachsen

sowie die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes berufen werden. <sup>2</sup>Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 3 ist von den juristischen Fakultäten einvernehmlich vorzuschlagen.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bestimmen aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied. <sup>2</sup>Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(4) <sup>1</sup>Die juristischen Fakultäten, die Justizverwaltung, das Landesjustizprüfungsamt und die Rechtsanwaltskammern sollen dem Beirat vor Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die anwaltspezifische Ausbildung oder Prüfung Gelegenheit zur Stellungnahme geben. <sup>2</sup>Der Beirat kann eigene Vorschläge zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die anwaltspezifische Ausbildung oder Prüfung unterbreiten. <sup>3</sup>Die in Satz 1 genannten Institutionen haben dem Beirat die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben.

§ 23

Außer-Kraft-Treten bisherigen Rechts\*)

§ 24

In-Kraft-Treten\*\*)

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 1993 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 21 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

\*) Diese Vorschrift des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 22. Oktober 1993 (Nds. GVBl. S. 449) wird hier nicht abgedruckt.

\*\*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 22. Oktober 1993 (Nds. GVBl. S. 449). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Gesetzen.

**Niedersächsische Verordnung  
zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes  
(NDVO FoVG)**

**Vom 12. Januar 2004**

Aufgrund des § 7 Abs. 4 Satz 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658) in Verbindung mit § 1 Nr. 5 Buchst. g der Subdelegationsverordnung vom 23. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 306) wird verordnet:

§ 1

(1) <sup>1</sup>Forstliches Vermehrungsgut nach § 2 Nr. 1 FoVG darf nur unter Aufsicht der Wald- oder Baumbesitzerin oder des Wald- oder Baumbesitzers oder einer beauftragten Person unmittelbar vom Ausgangsmaterial erzeugt werden. <sup>2</sup>Das nach Satz 1 erzeugte forstliche Vermehrungsgut ist vor dem Verbringen an den ersten Bestimmungsort über eine Sammelstelle zu leiten. <sup>3</sup>Die Sammelstellen sind jeweils von der Wald- oder Baumbesitzerin oder dem Wald- oder Baumbesitzer oder dem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss einzurichten.

(2) <sup>1</sup>Die Menge des nach Absatz 1 Satz 1 erzeugten Vermehrungsgutes ist laufend und im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erzeugung von der Wald- oder Baumbesitzerin oder dem Wald- oder Baumbesitzer oder einer beauftragten Person in einer Sammelliste zu erfassen. <sup>2</sup>Die Sammellisten sind nach dem Muster der **Anlage** für jede Zulassungseinheit und jede Baumart getrennt zu führen und nach Abschluss der Ernte zehn Jahre lang von der Wald- oder Baumbesitzerin oder dem Wald- oder Baumbesitzer aufzubewahren.

§ 2

(1) Zur Verwendung als Zierzapfen dürfen Zapfen

- |                                 |  |
|---------------------------------|--|
| 1. der japanischen Lärche       | nur vom 1. Mai<br>bis zum 31. August,      |
| 2. der europäischen Lärche      | nur vom 1. Mai<br>bis zum 31. August,      |
| 3. der Douglasie                | nur vom 1. November<br>bis zum 31. Mai und |
| 4. aller übrigen Nadelbaumarten | nur vom 1. April<br>bis zum 30. September  |
- geerntet werden.

(2) Die Landesstelle kann im Einzelfall zulassen, dass Zapfen zur Verwendung als Zierzapfen auch außerhalb der Zeiträume nach Absatz 1 geerntet werden, wenn ein wesentliches wirtschaftliches Interesse vorliegt und die Gewähr dafür gegeben ist, dass aus den Zierzapfen kein Saatgut gewonnen wird und die Zapfen nicht als Vermehrungsgut in den Verkehr gebracht werden.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. a FoVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 forstliches Vermehrungsgut erzeugt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 forstliches Vermehrungsgut nicht über eine Sammelstelle leitet,
3. eine Sammelliste nicht nach § 1 Abs. 2 führt,
4. die Aufbewahrungsfrist nach § 1 Abs. 2 Satz 2 für Sammellisten nicht einhält oder
5. Zapfen zur Verwendung als Zierzapfen außerhalb der
  - a) in § 2 Abs. 1 bestimmten oder
  - b) nach § 2 Abs. 2 zugelassenenZeiten erntet.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 20. März 1987 (Nds. GVBl. S. 61), geändert durch § 7 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung vom 19. Dezember 1990 (Nds. GVBl. S. 527), außer Kraft.

Hannover, den 12. Januar 2004

**Niedersächsisches Ministerium  
für den ländlichen Raum, Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

E h l e n  
Minister

**Sammelliste**

Forstamt und Revierförsterei

Sammelstelle

Wald- oder Baumbesitzerin oder Wald- oder Baumbesitzer

Sammelstellenleitung

Registerzeichen der Zulassungseinheit

Erntebestand (Abteilung/Unterabteilung/Unterfläche)

Baumart

Bucheckern  Flügelsamen  Kerne   
 Eicheln  Rohsaatgut   
 Zapfen  Früchte

Tag der Ablieferung	Name und Wohnort der sammelnden Person	Sammelentgelt in Euro (Angabe freigestellt)	Gewicht in kg	Unterschrift der sammelnden Person
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
Summe	-----			-----

Bemerkungen

Ort	Datum	Unterschrift der Sammelstellenleitung
-----	-------	---------------------------------------

**Verordnung**  
**zur Berechnung der Finanzhilfe für berufsbildende**  
**Schulen in freier Trägerschaft (FHB-VO)**

**Vom 14. Januar 2004**

Aufgrund des § 150 Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 446), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Ausgangszahlen nach § 150 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NSchG für die Errechnung der Verhältniszahlen zur Zahlung der Finanzhilfe an berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft sind:

Nr.	Bildungsgang	Lehrerwochenstundenzahlen je Klasse der Lehrergruppe mit der Besoldungsgruppe			Maßgebliche Klassengröße
		A 14	A 11	A 10	
<b>1</b>	<b>Berufsschule</b>				
1.1	Schulisches Berufsgrundbildungsjahr	17,5	0	38	24
1.2.1	Berufsvorbereitungsjahr	16,66	0	37,18	14
1.2.2	Berufsvorbereitungsjahr für Ausländerinnen und Ausländer sowie Aussiedlerinnen und Aussiedler	19,59	0	29,36	14
1.3	Kooperatives Berufsgrundbildungsjahr und Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht	12	0	1	24
1.4	Schulisches Berufsgrundbildungsjahr für Erziehungshilfe	17,5	0	38	12
1.5	Berufsvorbereitungsjahr für Erziehungshilfe	16,66	0	37,18	12
1.6	Kooperatives Berufsgrundbildungsjahr und Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht für Erziehungshilfe	12	0	1	12
<b>2</b>	<b>Einjährige Berufsfachschule, die keinen schulischen Abschluss voraussetzt</b>				
2.1	Wirtschaft	24,94	0	15,97	24
2.2	Bekleidungstechnik	17,77	0	35,5	24
2.3	Hauswirtschaft	17,24	0	30,54	24
2.4	Gastronomie, Nahrungsmittelhandwerk	16,79	0	36,49	24
2.5	Feinwerktechnik/Fertigungstechnik, Installations- und Metallbautechnik, Fahrzeugtechnik	17,77	0	35,5	24
2.6	Elektrotechnik-Energietechnik, Informationselektronik	19,74	0	31,56	24
2.7	Landwirtschaft	17,62	0	35,17	24
2.8	Gartenbau, Floristik	17,89	0	35,75	24
<b>3</b>	<b>Einjährige Berufsfachschule, die den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss voraussetzt</b>				
3.1	Wirtschaft	29,93	0	10,98	24
3.2	Technik	15,8	0	31,56	24
3.3	Hauswirtschaft	14,68	0	29,08	24
3.4	Sozialpflege	15,75	0	16,15	24
3.5	Informatik	38	0	0	24
<b>4</b>	<b>Berufsfachschule, die eine Hochschulzugangsberechtigung voraussetzt</b>				
4.1	Informatik	41,5	0	0	24
<b>5</b>	<b>Berufsfachschule, die zu einem beruflichen Abschluss führt</b>				
5.1	Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent für Fremdsprachen und Korrespondenz	33	0	2,5	24
5.2	Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent für Wirtschaftsinformatik	34,5	0	2	24
5.3	Biologisch-technische Assistentin/Biologisch-technischer Assistent	34	0	8	24

Nr.	Bildungsgang	Lehrerwochenstundenzahlen je Klasse der Lehrergruppe mit der Besoldungsgruppe			Maßgebliche Klassengröße
		A 14	A 11	A 10	
5.4	Chemisch-technische Assistentin/Chemisch-technischer Assistent	34	0	8	24
5.5	Elektro-technische Assistentin/Elektro-technischer Assistent	29	0	8	24
5.6	Technische Assistentin für Informatik/Technischer Assistent für Informatik	41,1	0	0	24
5.7	Umweltschutz-technische Assistentin/Umweltschutz-technischer Assistent	34	0	5,75	24
5.8	Sozialassistentin/Sozialassistent, Schwerpunkt Sozialpädagogik	14,28	14,6	0	24
5.9.1	Sozialassistentin/Sozialassistent, Schwerpunkt Familienpflege, Klasse 1	14,95	0	29,35	24
5.9.2	Sozialassistentin/Sozialassistent, Schwerpunkt Familienpflege, Klasse 2	18,75	0	5,75	24
5.10	Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/Atem-, Sprech- und Stimmlehrer	20	0	63	24
5.11	Landwirtschaftlich-technische Assistentin/Landwirtschaftlich-technischer Assistent	15	0	6,5	24
5.12	Kosmetik	16,5	0	22,7	24
5.13	Kinderpflege	10,9	24,85	3,6	24
5.14	Heilerziehungshilfe	11,45	12,25	7,95	24
5.15	Altenpflegehilfe	13,94	0	13,94	24
5.16	Ergotherapie	10,6	0	21,7	24
5.17	Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent	33,5	0	9,5	24
5.18	Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent	16,5	0	9	24
5.19	Altenpflege	15	0	13,9	24
<b>6</b>	<b>Zweijährige Berufsfachschule, die zu einem schulischen Abschluss führt</b>				
6.1	Wirtschaft	30,45	0	7,5	24
6.2	Technik	21	0	19,5	24
6.3	Hauswirtschaft	22	0	18	24
6.4	Agrarwirtschaft	22	0	19	24
6.5	Sozialpflege	18,95	0	12,8	24
<b>7</b>	<b>Fachoberschule, alle Fachrichtungen</b>				
	Klasse 11	10	0	0	24
	Klasse 12	30	0	0	24
<b>8</b>	<b>Berufoberschule, alle Fachrichtungen</b>	30	0	0	24
<b>9</b>	<b>Fachgymnasium, alle Fachrichtungen</b>	31,5	0	3	24
<b>10</b>	<b>Fachschule</b>				
10.1	Technische Fachrichtungen, Holzgestaltung	30	0	1	24
10.2	Betriebswirtschaft, Datenverarbeitung/Organisation	32	0	0	24
10.3	Hotel- und Gaststättengewerbe	28	0	3	24
10.4	Agrarwirtschaft, Floristik	30	0	7	24
10.5	Hauswirtschaft	29	0	6,5	24
10.6	Familienpflege	30	0	10	24
10.7	Sozialpädagogik	20,3	18	0	24
10.8	Heilerziehungspflege	10,25	9	9	24
10.9	Heilpädagogik	13,7	31	0	24
<b>11</b>	<b>Fachschule Seefahrt</b>				
11.1	Nautik	41	0	0	15
11.2	Schiffsbetriebstechnik	42	0	3	15

(2) <sup>1</sup>Die Lehrerwochenstundenzahlen nach Absatz 1 mit Ausnahme der Nummern 1.3 und 1.6 beziehen sich auf ganzjährigen Vollzeitunterricht. <sup>2</sup>Wird eine andere Dauer und Organisation der Ausbildung zugelassen, so sind die Lehrerwochenstunden entsprechend umzurechnen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft und gilt für die Finanzhilfe ab dem Schuljahr 2003/2004.

Hannover, den 14. Januar 2004

**Niedersächsisches Kultusministerium**

B u s e m a n n

Minister

**Verordnung  
zur Änderung der Gebührenordnung  
für das Niedersächsische Landesgesundheitsamt**

**Vom 19. Januar 2004**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 14 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 7. Mai 1962 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (Gebührentarif) zur Gebührenordnung für das Niedersächsische Landesgesundheitsamt vom 6. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 736) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Unterabschnitt 2 erhält die Zeile nach der Nr. 3868 folgende Fassung:

„386HW	Höchstwert für die Untersuchungen nach den Nrn. 3860 bis 3868 .....	850“.
--------	---	-------

2. Abschnitt II wird wie folgt geändert:

a) Unterabschnitt 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Überschrift werden die folgenden Nrn. 4515 bis 4530 eingefügt:

„4515	Isolierung von Antikörpern einer Immunglobulinklasse, zum Beispiel IgM, als vorbereitete Untersuchung .....	200
4519	Qualitativer Nachweis von Antikörpern gegen Krankheitserreger mittels Immunpräzipitation, je Untersuchung unter Angabe des Antikörpers .....	160
4520	Quantitativer Nachweis von Antikörpern gegen Krankheitserreger mittels Immunpräzipitation, gegebenenfalls einschließlich der Leistung nach Nr. 4519 für denselben Antikörper, je Untersuchung unter Angabe des Antikörpers .....	200
4523	Antistreptolysin O-Reaktion .....	180
4524	Anti-DNase-B-Reaktion .....	180
4527	Ähnliche Untersuchung wie Nr. 4523 oder 4524 unter Angabe der Art der Untersuchung .....	100
4530	Qualitativer oder quantitativer Cardioliipin-Flockungstest .....	150“.

bb) Die beiden Zeilen nach der Nr. 4625 erhalten folgende Fassung:

„462HW1	Höchstwert für sechs bis neun Untersuchungen nach den Nrn. 4550 bis 4625 .....	1 550
462HW2	Höchstwert für mehr als neun Untersuchungen nach den Nrn. 4550 bis 4625 .....	1 700“.

cc) Nach Nr. 4628 wird die folgende Nr. 4629 eingefügt:

„4629	DNA-Amplifikationsverfahren (zum Beispiel PCR) je nach Aufwand und Durchführungsort .....	500 bis 2 000“.
-------	---	-----------------

b) In Unterabschnitt 4 wird in der Spalte „Nr.“ die Zahl „4848“ durch die Zahl „4648“ ersetzt.

3. In Abschnitt III wird nach der Nr. 8007 die folgende Nr. 8009 eingefügt:

„8009	Ergänzende Untersuchung mit geringem Aufwand .....	30 bis 500“.
-------	--	--------------

4. Abschnitt V erhält folgende Fassung:

	<b>„V. Wasseruntersuchungen</b>	
	Anmerkung zu Abschnitt V: Dieser Abschnitt betrifft Untersuchungen nach Maßgabe	
	1. der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959), geändert durch Artikel 263 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),	
	2. der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 2003 (BGBl. I S. 352), im Folgenden: MTVO,	
	3. der Ersten Wassersicherstellungsverordnung (1. WasSV) vom 31. März 1970 (BGBl. I S. 357),	
	4. der Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer (ABl. EG Nr. L 31 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: EU-Badegewässerrichtlinie) und	
	5. der Richtlinie 80/778/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. EG Nr. L 229 S. 11) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: EG-Trinkwasserrichtlinie).	
	Soweit die verwendete Untersuchungsmethode einer nationalen oder internationalen Norm entspricht, wird diese in der Beschreibung des Gebührentatbestandes genannt.	
	Anmerkung zu den Unterabschnitten 1.1 bis 1.6 und 2.1: Umfasst ein Untersuchungsauftrag mindestens 5 Untersuchungen der Unterabschnitte 1.1 bis 1.6 und 2.1 (Serie), so wird für die einzelnen Untersuchungen jeweils die Seriengebühr erhoben.	
	<b>1. Mikrobiologische Wasseruntersuchungen</b>	
	<b>1.1 Koloniezahlen</b>	
W0010	Koloniezahl bei ein oder zwei Temperaturen im Plattengussverfahren .....	600
	Seriengebühr .....	400

<b>1.2 E. coli und coliforme Bakterien</b>		
W0100	E. coli und coliforme Bakterien (DIN 38411 Teil 6, Laktose-Anreicherung, p/a-Test).....	800
	Seriengebühr .....	620
W0120	E. coli und coliforme Bakterien (ISO 9308-1, Membranfiltration) .....	1 000
	Seriengebühr .....	850
W0130	Differenzierung von E. coli oder coliformen Bakterien .....	460
W0135	E. coli (ISO 9308-3, MPN-Test, Mikrotiterplattenverfahren).....	2 300
	Seriengebühr .....	1 200
W0140	E. coli und coliforme Bakterien im dreifachen MPN-Test .....	2 300
	Seriengebühr .....	1 200
<b>1.3 Pseudomonas aeruginosa</b>		
W0200	Ps. aeruginosa (DIN 38411-K8-8, Anreicherungsverfahren, p/a-Test) .....	800
	Seriengebühr .....	500
W0220	Ps. aeruginosa (prEN ISO 12780, Membranfiltration) .....	800
	Seriengebühr .....	500
W0230	Ps. aeruginosa (MPN-Test, in Anlehnung an DIN 38411-K8-8).....	2 300
	Seriengebühr .....	1 200
W0240	Differenzierung von Ps. aeruginosa .....	307
<b>1.4 Intestinale Enterokokken und Fäkalstreptokokken</b>		
W0300	Fäkalstreptokokken (Anreicherung, p/a-Test) .....	800
	Seriengebühr .....	500
W0320	Enterokokken (ISO 7899-2, Membranfiltration).....	800
	Seriengebühr .....	500
W0340	intestinale Enterokokken (ISO 7899-1 oder alternatives MPN-Verfahren).....	2 300
	Seriengebühr .....	1 200
W0350	Differenzierung von Enterokokken.....	307
<b>1.5 Sulfitreduzierende sporenbildende Anaerobier</b>		
W0410	sulfitreduzierende sporenbildende Anaerobier (Anreicherungsverfahren, p/a-Test) .....	800
	Seriengebühr .....	500
W0420	Clostridium perfringens (Membranfiltration oder alternatives Verfahren) .....	800
	Seriengebühr .....	500
W0435	Clostridium perfringens (MPN-Test) .....	2 300
	Seriengebühr .....	1 200
W0440	Differenzierung von Clostridium perfringens.....	307
<b>1.6 Sonstige mikrobiologische Untersuchungen</b>		
W0520	Salmonellen (p/a-Test) nach ISO 6340-WD.....	850
	Seriengebühr .....	500
W0540	Salmonellen (MPN-Test, in Anlehnung an ISO 6340-WD) .....	2 300
	Seriengebühr .....	1 200
W0550	Differenzierung von Salmonellen.....	818
W0600	Legionellen (Nachweisgrenze 0 in 1 000 ml, Membranfiltration) .....	1 943
W0605	Legionellen (Nachweisgrenze 50 in 1 000 ml oder 0 in 100 ml, Membranfiltration) .....	1 176
W0610	Legionellen (Spatelverfahren).....	614
W0625	Differenzierung von Legionellen .....	971
W0630	Pathogene Staphylokokken (MPN-Test).....	2 300
	Seriengebühr .....	1 200
W0640	Pathogene Staphylokokken (p/a-Test) .....	800
	Seriengebühr .....	500
W0650	Differenzierung von Staphylokokken.....	205
W0660	Candida albicans (MPN-Test) .....	2 300
	Seriengebühr .....	1 200
W0665	Candida albicans und Schimmelpilze (p/a-Test).....	800
	Seriengebühr .....	500
W0670	Differenzierung von Candida albicans .....	460
W0680	Yersinia spec. ....	800
	Seriengebühr .....	500

W0690	Differenzierung von Yersinien .....	460
W0700	Campylobacter spec. ....	800
	Seriengebühr .....	500
W0710	Differenzierung von Campylobacter .....	460
W0720	Nachweis sonstiger Mikroorganismen, je nach Aufwand .....	614 bis 50 000
W0730	Nachweis von Mikroorganismen mit einem gleichwertigen Verfahren nach Zulassung durch das Umweltbundesamt .....	614 bis 10 000
W0800	Herstellung und Untersuchung eines Präparats zur Mikroskopie einer nativen Wasserprobe .....	614
<b>2. Hygienisch-chemische Wasseruntersuchungen und Untersuchungen im Rahmen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001)</b>		
<b>2.1 Einzeluntersuchungen</b>		
W1010	Arsen nach DIN EN ISO 11969:1996 .....	1 534
	Seriengebühr .....	1 300
W1015	Benzol nach DIN 38407-F9 .....	3 500
	Seriengebühr .....	3 000
W1020	Blei nach DIN 38406-E6 .....	1 534
	Seriengebühr .....	800
W1040	Cadmium nach EN ISO 5961:1995 .....	1 534
	Seriengebühr .....	1 300
W1050	Chrom nach EN1233:1996 .....	1 534
	Seriengebühr .....	1 300
W1060	Cyanid nach DIN 38405-D14 .....	1 534
	Seriengebühr .....	1 300
W1080	Nickel nach DIN EN 38406-E11 .....	1 534
	Seriengebühr .....	1 300
W1090	Nitrat nach DIN 38405-9 .....	511
	Seriengebühr .....	400
W1100	Nitrit nach DIN EN 26777: 1993 .....	511
	Seriengebühr .....	400
W1105	Anionen nach EN ISO 10304-1 D19 (Br, F, Cl, NO <sub>3</sub> , SO <sub>4</sub> , PO <sub>4</sub> ), je Parameter .....	1 534
	Seriengebühr .....	1 300
W1110	Quecksilber nach EN 1483: 1997 .....	1 534
	Seriengebühr .....	1 300
W1120	Antimon nach DIN 38405-32 .....	1 534
	Seriengebühr .....	1 300
W1130	Selen nach DIN 38405-D23 .....	1 534
	Seriengebühr .....	1 300
W1235	Chlor nach DIN 38048-G4 .....	767
	Seriengebühr .....	500
W1310	Färbung nach DIN EN ISO 7887-C1 .....	511
	Seriengebühr .....	400
W1320	Trübung nach DIN EN 27027-C2 .....	511
	Seriengebühr .....	400
W1350	Qualitative Bestimmung von Geruch und Geschmack .....	511
	Seriengebühr .....	400
W1410	Wassertemperatur nach DIN 38404-C4 .....	409
	Seriengebühr .....	400
W1420	pH-Wert nach DIN 38404-C5 .....	409
	Seriengebühr .....	400
W1430	pH-Wert nach CaCO <sub>3</sub> -Sättigung (auch: delta-pH) nach DIN 38404-C10-M4 .....	511
	Seriengebühr .....	400
W1450	Leitfähigkeit nach DIN EN 27888 .....	409
	Seriengebühr .....	400
W1460	Oxidierbarkeit nach DIN 38409-H4/H5 .....	767
	Seriengebühr .....	500

W1470	TOC nach DIN EN 1484 .....	2 500
	Seriengebühr .....	1 300
W1510	Aluminium nach EN ISO 12020:2000 oder DIN 38406-E25-1 .....	614
	Seriengebühr .....	500
W1520	Ammonium nach DIN 38406-E5 .....	614
	Seriengebühr .....	400
W1530	Barium nach DIN 38406-E28 .....	869
	Seriengebühr .....	500
W1540	Bor .....	869
	Seriengebühr .....	500
W1550	Calcium nach DIN 38406-E3 .....	614
	Seriengebühr .....	500
W1560	Chlorid nach DIN 38405-1 .....	614
	Seriengebühr .....	400
W1570	Eisen nach DIN 38406-E1 .....	614
	Seriengebühr .....	400
W1580	Eisen nach DIN 38406-E32 .....	1 534
	Seriengebühr .....	500
W1600	Kalium nach DIN ISO 9964-3:1996 .....	1 534
	Seriengebühr .....	1 300
W1610	Magnesium nach DIN 38406-E3-1 .....	614
	Seriengebühr .....	500
W1620	Mangan nach DIN 38406-E2 .....	614
	Seriengebühr .....	400
W1630	Mangan nach DIN 38406-E33 .....	1 534
	Seriengebühr .....	500
W1650	Natrium nach DIN ISO 9964-3:1996 .....	1 534
	Seriengebühr .....	1 300
W1660	Phosphat und Phosphor — gesamt nach DIN EN 1189: 1996 .....	920
	Seriengebühr .....	800
W1670	Phosphat und Phosphor — ortho nach DIN EN 1189: 1996 .....	614
	Seriengebühr .....	400
W1700	Silber nach DIN 38406-E18 .....	1 534
	Seriengebühr .....	1 300
W1710	Sulfat nach DIN 38405-5 .....	614
	Seriengebühr .....	400
W1720	Kupfer nach DIN 38406-E7 .....	1 534
	Seriengebühr .....	500
W1730	Zink nach DIN 38406-E8 .....	1 534
	Seriengebühr .....	1 300
W2010	Gesamthärte nach DIN 38409-H6 .....	767
	Seriengebühr .....	500
W2040	Carbonathärte nach DIN 38409-H6 .....	614
	Seriengebühr .....	400
W2060	Bleibende Härte nach DIN 38409-H6 .....	614
	Seriengebühr .....	400
W2080	Säurekapazität bis pH 8,2 nach DIN 38409-H7 .....	614
	Seriengebühr .....	400
W2090	Säurekapazität bis pH 4,3 nach DIN 38409-H7 .....	614
	Seriengebühr .....	400
W2100	Basekapazität bis pH 8,2 nach DIN 38409-H7 .....	614
	Seriengebühr .....	400
W2110	Basekapazität bis pH 4,3 nach DIN 38409-H7 .....	614
	Seriengebühr .....	400

W2120	Biochemischer Sauerstoffbedarf mit oder ohne Nitrifikations-Hemmung nach EN 1899-2-H52 .....	1 278
	Seriengebühr .....	800
W2140	Chemischer Sauerstoffbedarf nach DIN 38409-H41/H44 .....	1 278
	Seriengebühr .....	800
W2150	Silizium nach DIN EN ISO 11885-E2 .....	614
	Seriengebühr .....	400
W2160	Reduktions-/Oxidations-Messung nach DIN 38404-C6 .....	409
	Seriengebühr .....	400
W2170	Microcystine (ELISA-Test) .....	2 301
W2180	Sauerstoff-Gehalt und Sättigung nach DIN 38408-G21/G22/G23 .....	767
	Seriengebühr .....	500
W2210	Chlorophyll a nach DIN 38412 .....	10 226
W2220	Trihalogenmethane nach DIN EN ISO 10301 .....	3 068
W2230	Kohlensäure gebunden und zugehörig, nach DIN 38409-H7 .....	511
	Seriengebühr .....	400
W2250	Aggressive Kohlensäure nach DIN 38409-H7 .....	511
	Seriengebühr .....	400
W2280	Transmission oder Extinktion .....	511
	Seriengebühr .....	400
W2290	Abdampfrückstand nach DIN 38409-H1 .....	767
	Seriengebühr .....	500
W2300	abfiltrierbare Stoffe nach DIN 38409-H2 .....	767
	Seriengebühr .....	500
W2310	Gesamtstickstoff nach Aufschluss .....	920
	Seriengebühr .....	800
W2320	1,2-Dichlorethan und andere LHKW, je Parameter .....	2 000
W2330	PAK (5 Parameter) nach DIN 38407-18 .....	5 000
W2350	Sonderparameter wie Acrylamid, Epichlorhydrin, MTBE .....	1 000 bis 100 000
<b>2.2 Ringversuche</b>		
W4000	E. coli und coliforme Keime in 100 ml (ISO 9308-1 oder DIN 38411 Teil 6) .....	3 500
W4001	2 Ringversuche nach Nr. W4000 (gemäß Empfehlung des Umweltbundesamtes zu Trinkwasserringversuchen) .....	5 000
W4010	Intestinale Enterokokken in 100 ml (ISO 7899-2) .....	3 500
W4011	2 Ringversuche nach Nr. W4010 (gemäß Empfehlung des Umweltbundesamtes zu Trinkwasserringversuchen) .....	5 000
W4020	Koloniezahlen bei 2 Temperaturen (EN ISO 6222 oder Anlage 1 Abs. 5 der Trinkwasserverordnung vom 5. Dezember 1990, BGBl. I S. 2612, 1991 I S. 227, in der zuletzt geltenden Fassung; im Folgenden: TrinkwV 1990) .....	3 500
W4021	2 Ringversuche nach W4020 (gemäß Empfehlung des Umweltbundesamtes zu Trinkwasserringversuchen) .....	5 000
W4030	Clostridium perfringens (TrinkwV 2001) .....	3 500
W4031	2 Ringversuche nach W4030 (gemäß Empfehlung des Umweltbundesamtes zu Trinkwasserringversuchen) .....	5 000
W4040	Pseudomonas aeruginosa (prEN ISO 12780) .....	3 500
W4041	2 Ringversuche nach W4040 (gemäß Empfehlung des Umweltbundesamtes zu Trinkwasserringversuchen) .....	5 000
W4050	Weitere mikrobiologische Parameter (zum Beispiel Legionellen, Salmonellen) .....	3 500
W4051	2 Ringversuche nach W4050 (gemäß Empfehlung des Umweltbundesamtes zu Trinkwasserringversuchen) .....	5 000
W4080	Badegewässerprobe nach EU-Badegewässerverordnung (1 Ringversuch) .....	4 000
W4100	Trinkwasser-Ringversuch bakteriologisch (ISO 9308-1, EN ISO 6222 oder TrinkwV 1990; Koloniezahlen bei 2 Temperaturen, E. coli und coliforme Keime in 100 ml) .....	5 500
W4101	2 Ringversuche nach Nr. W4100 (gemäß Empfehlung des Umweltbundesamtes zu Trinkwasserringversuchen) .....	9 000
W4110	Trinkwasser-Ringversuch bakteriologisch (Koloniezahlen bei 2 Temperaturen, E. coli und coliforme Keime und Enterokokken in 100 ml) .....	8 500
W4111	2 Ringversuche nach Nr. W4110 (gemäß Empfehlung des Umweltbundesamtes zu Trinkwasserringversuchen) .....	12 000

W4120	Trinkwasser-Ringversuch bakteriologisch (Koloniezahlen bei 2 Temperaturen, E. coli und coliforme Keime, Enterokokken und Clostridium perfringens in 100 ml).....	11 000
W4121	2 Ringversuche nach Nr. W4120 (gemäß Empfehlung des Umweltbundesamtes zu Trinkwasserringversuchen).....	14 000
W4130	Trinkwasser-Ringversuch bakteriologisch (Koloniezahlen bei 2 Temperaturen, E. coli und coliforme Keime, Enterokokken und Pseudomonas aeruginosa in 100 ml).....	11 000
W4131	2 Ringversuche nach Nr. W4130 (gemäß Empfehlung des Umweltbundesamtes zu Trinkwasserringversuchen).....	14 000
W4150	Nrn. W4120 und W4130 (gemäß Empfehlung des Umweltbundesamtes zu Trinkwasserringversuchen).....	14 000
W4200	Trinkwasser-Ringversuch für hygienisch-chemische Parameter (Ammonium, Nitrit, Nitrat, Eisen, Mangan, Kupfer, Aluminium, pH-Wert, Leitfähigkeit, Oxidierbarkeit, Trübung, Färbung).....	14 300
W4210	Nr. W4200 mit 4 Niveaus je Parameter an verschiedenen Terminen (gemäß Empfehlung des Umweltbundesamtes zu Trinkwasserringversuchen sowie DIN 38402-A45).....	35 000
W4220	Trinkwasser-Ringversuch je Einzel-Parameter aus Nr. W4200.....	5 000
W4900	Versand der Spezialverpackung und des Untersuchungsmaterials eines Ringversuches.....	5 600
W4901	Versand der Spezialverpackung und des Untersuchungsmaterials eines Ringversuches mit Rücksendung des Leergutes durch den Ringversuchsteilnehmer.....	2 600
Anmerkung zu den Nrn. W4900 und W4901: Die Gebühr schließt Auslagen für Porto ein.		
<b>3. Wasseruntersuchungen im Rahmen von Untersuchungsreihen</b>		
<b>3.1 Bakteriologische und hygienisch-chemische Parameter</b>		
W5010	E. coli und coliforme Bakterien in 100 ml, Koloniezahlen je 1 ml bei 20° und 36° C (Anreicherungsverfahren, Plattengussverfahren).....	1 020
W5015	E. coli und coliforme Bakterien (Membranfiltration), Koloniezahlen je 1 ml bei 2 Temperaturen.....	1 250
W5020	E. coli und coliforme Bakterien (Membranfiltration), Koloniezahlen je 1 ml bei 2 Temperaturen einschließlich Differenzierungen.....	1 790
W5025	E. coli und coliforme Bakterien, intestinale Enterokokken oder Ps. aeruginosa oder Cl. perfringens (Membranfiltration) und Koloniezahlen je 1 ml bei 2 Temperaturen.....	1 750
W5035	E. coli und coliforme Bakterien, intestinale Enterokokken und Ps. aeruginosa oder Cl. perfringens (Membranfiltration) und Koloniezahlen je 1 ml bei 2 Temperaturen.....	2 250
W5038	E. coli und coliforme Bakterien, intestinale Enterokokken, Ps. aeruginosa, Cl. perfringens (Membranfiltration) und Koloniezahlen je 1 ml bei 2 Temperaturen.....	2 750
W5050	Routinemäßige Untersuchungen nach Nummer I.1 der Anlage 4 TrinkwV 2001, ohne Untersuchungen auf Aluminium, Clostridium perfringens, Eisen, Nitrit und Ps. aeruginosa.....	3 250
W5065	Kleinanlagen nach der Empfehlung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit E. coli und coliformen Bakterien und Koloniezahlen ohne Calcitlösekapazität.....	4 500
<b>3.2 Bakteriologische und hygienisch-chemische Untersuchungen von Schwimm- und Badebeckenwasser nach DIN 19643</b>		
W5210	bakteriologische Parameter (wie bei Nr. W5015) im Füllwasser.....	1 250
W5220	hygienisch-chemische Parameter (Nitrat, Oxidierbarkeit) im Füll- oder Reinwasser.....	900
W5230	bakteriologische Parameter (wie bei Nr. W5025) im Reinwasser.....	1 750
W5250	bakteriologische Parameter (wie bei Nr. W5025) im Beckenwasser.....	1 750
W5260	hygienisch-chemische Parameter im Beckenwasser.....	1 300
W5270	hygienisch-chemische Parameter im Beckenwasser einschließlich Chlorid.....	1 700
W5320	bakteriologische Parameter einschließlich Pseudomonas aeruginosa im Beckenwasser mit allen gegebenenfalls erforderlichen Differenzierungen.....	2 300
<b>3.3 Bakteriologische und hygienisch-chemische Untersuchungen von Badegewässern nach der EU-Badegewässerrichtlinie</b>		
W5335	E. coli und Enterokokken (MPN-Test).....	3 000
<b>3.4 Bakteriologische und hygienisch-chemische Untersuchungen von Kleinbadebecken</b>		
W5340	E. coli (MPN-Methode), Enterokokken (MF-Methode), Ps. aeruginosa (MF-Methode).....	3 300
W5350	E. coli (MPN-Methode), Enterokokken (MF-Methode), Ps. aeruginosa (MF-Methode), Gesamtphosphor.....	4 100
W5360	E. coli (MF-Methode), Enterokokken (MF-Methode).....	1 350
W5370	E. coli (MF-Methode), Enterokokken (MF-Methode), Gesamtphosphor.....	2 150

3.5 Bakteriologische und chemische Untersuchungen sonstiger Wässer		
W9010	Messung, Begutachtung und Befundung je angefangene Viertelstunde durch eine Wissenschaftlerin, einen Wissenschaftler, eine Ingenieurin oder einen Ingenieur (universitärer Abschluss).....	1 598
W9020	eine Ingenieurin — FH — oder einen Ingenieur — FH — .....	1 342
W9030	eine Technikerin, einen Techniker, eine Laborantin oder einen Laboranten .....	1 010“.

5. In Abschnitt VII Nr. I010 wird in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „Impfärztliche“ gestrichen.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2004 in Kraft.

Hannover, den 19. Januar 2004

**Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit**

von der Leyen

Ministerin

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,15 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**